Deutscher Bundestag **Drucksache 16/2037**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Kirsten Tackmann, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 16/1408, 16/2011 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die zum Jahreswechsel bekannt gewordenen Vorkommnisse in der Fleischbranche haben erneut bestätigt, dass ein eigenständiges Verbraucherinformationsgesetz dringend notwendig ist. Das Gesetz hat die Markttransparenz und die Entschließungsfreiheit der Verbraucher zu stärken, Interessen auszugleichen und Schwächere gegenüber Stärkeren zu schützen. In diesem Sinne muss ein Verbraucherinformationsgesetz für einen gerechten und transparenten Ausgleich zwischen den Wirtschaftsinteressen und den Verbraucherinteressen sorgen und Verbraucherinnen und Verbraucher gegenüber Verwaltung und Wirtschaft mündig machen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die Bundesregierung soll einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation bzw. einen Gesetzentwurf zur Änderung bestehender Gesetze zur Verbraucherinformation vorlegen, das folgenden Vorgaben folgt:
   a) Informationszugänge müssen kostenfrei angeboten werden, damit ihre Nutzung nicht vom sozialen Status anhängig ist. Auskünfte von privatrechtlichen Stellen sind immer kostenlos zu geben.
   b) Erforderlich ist ein Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher, sowohl den Behörden als auch den privaten Unternehmen gegenüber. Demzufolge darf es, anders als im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation“ (Bundestagsdrucksache 16/1408), keine Befreiung von der Auskunftspflicht deshalb geben, weil bei Behörden Informationen im Rahmen privatrechtlicher Dienstleistungen entstehen.
   c) Behörden sollen weiter als bisher zur aktiven Information der Öffentlichkeit sowie zur Hilfe bei der Informationsbeschaffung verpflichtet werden. Eine Pflicht zur aktiven Öffentlichkeitsinformation muss zum Beispiel

für die Behörden schon dann bestehen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einem Produkt oder einer Dienstleistung ein Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder schützenswerte Verbraucherinteressen ausgeht. Das muss auch dann gelten, wenn über das Risiko auf Grund unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnis oder aus sonstigen Gründen Unsicherheit besteht, die nicht innerhalb der gebotenen Zeit behoben werden kann.

d) Der Geltungsbereich des Gesetzes ist über den Bereich des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu erweitern. Der Geltungsbereich soll Auskünfte für alle Produkte und Dienstleistungen ermöglichen.

e) Die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verbraucherinformation“ (Bundestagsdrucksache 16/1408) zum Nachteil der Verbraucher sehr umfangreichen und weitgehenden Informationsverbote sind zu begrenzen. Der Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darf nicht zum Freibrief für Informationsverweigerung werden.

f) Die Bearbeitungsfristen dürfen in der Regel nicht länger als einen Monat betragen.

g) Auskunftsansprüche müssen auch bei Daten unterhalb von Grenzwerten und Gefahrennachweisen bestehen. Bei Lebensmitteln und Kleidung muss der Verbraucher alle Inhaltsstoffe und Verunreinigungen erfahren können. Bei allen Produkten oder Dienstleistungen ist nicht nur über Risiken für die Gesundheit, für die Sicherheit und für die gesetzlich definierten Rechtsgüter zu informieren, sondern auch Transparenz für alle anderen objektiven Verbraucherinteressen herzustellen, wie zum Beispiel für konsumrelevante Entscheidungsfaktoren der Verbraucherinnen und Verbraucher.

h) Gebraucht wird eine Klarstellung, wonach für Behörden bei Täuschung über Wert oder Eigenschaften von Waren und Dienstleistungen eindeutige Rechte und Pflichten zur Information der Öffentlichkeit und zur individuellen Auskunft bestehen.

i) Der Bürger benötigt bei Auskunftsersuchen an Behörden noch vor der Antragsbearbeitung verbindliche Klarheit über die Kosten. Aufzunehmen ist die Pflicht der Behörden zur Mitteilung vor Kostenverteuerung mit der Möglichkeit der Anfragenden, den Auskunftsantrag kostenbefreiend zurückzunehmen.

j) Nach dem Verursacherprinzip müssen diejenigen zu den Kosten der Auskunft herangezogen werden, die gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen oder Risiken schaffen, über die sich die Verbraucherinnen und Verbraucher informieren wollen. Das Gleiche muss gelten, wenn Unternehmen gegen Informationspflichten verstoßen, die aus anderen Gesetzen, Verwaltungsakten oder Verträgen herrühren.

2. Zur Begegnung der Herausforderung, in bevölkerungsarmen Flächenländern den Menschen wohnortnah Verbraucherinformationen zugänglich zu machen, sind nach den hier genannten Grundsätzen Lösungskonzepte zu erarbeiten, die insbesondere auch der demografischen Entwicklung gerecht werden.

Berlin, den 27. Juni 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333